

Werbung kann auch vorliegen, wenn nicht Werbung draufsteht – und bei Glücksspiel ist es ebenso!

SIGMAR ROLL

Der 7. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs hat im vorliegenden Fall im Eilverfahren bestätigt, dass die zuständige Landesmedienanstalt zu Recht die Ausgestaltung eines Sponsorenhinweises als unzulässige Werbung für Glücksspiel untersagt hatte (Beschluss vom 20.08.2020, Az. 7 CS 20.356). *

Leitsätze des Bearbeiters

1. Glücksspielveranstalter dürfen als Sponsor einer Fernsehsendung auftreten.
2. Nach dem Rundfunkrecht ist ein Hinweis auf den Sponsor erforderlich.
3. Die Gestaltung dieses Hinweises darf nicht zur Teilnahme am Glücksspiel bzw. Wetten auffordern oder anreizen.

Sachverhalt

Die A ist ein privater Rundfunkanbieter und verbreitet bundesweit das Fernsehprogramm »S«. Dabei erfolgte ein Sponsoring durch einen Online-Glücksspielanbieter X. Im Zusammenhang mit der Sendung wurde auf den Sponsor unter Nennung der Website <https://X...> und des Slogans »Die Rekordlotterie aus den USA« hingewiesen. Die für A als Aufsicht zuständige Landesmedienanstalt M stellte mit Bescheid vom 17.07.2018 in Ziffer 1) fest, dass die A durch die Ausstrahlung von Werbung in mindestens 17 Fällen gegen das Verbot verstoßen habe, im Fernsehen für öffentliches Glücksspiel zu werben, und missbilligte dies. In Ziffer 2) des Bescheids wurde der A die Ausstrahlung dieser Werbung in ihrem Programm untersagt und in Ziffer 3) wurde die sofortige Vollziehung der Verfügungen unter Nr. 1 und 2 angeordnet.

A erhob gegen diesen Bescheid Klage, über die zum Zeitpunkt des vorliegenden Eilverfahrens noch nicht entschieden war. Dagegen war der gleichzeitig gestellte Eilantrag der A auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung im Hinblick auf die gegen den Bescheid erhobene Klage sowohl durch das Verwaltungsgericht (VG) als auch durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) als Beschwerdeinstanz abgelehnt worden.

Mit Bescheid vom 04.10.2019 drohte die M der A für den Fall, dass sie weiterhin oder erneut Werbung für das Angebot <https://X...> in ihrem Programm verbreite, ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 Euro an. Auch hiergegen erhob die A Klage und beantragte einstweiligen Rechtsschutz. Das VG lehnte mit Beschluss vom 27.01.2020 (Az. M 17 S 19.5092) den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ab. Zur Begründung führte es aus, entgegen der Auffassung der A beinhalte der streitgegenständliche Sponsorhinweis auch unzulässige Werbung für öffentliches Glücksspiel im Fernsehen im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV 2012). Denn der zusätzlich zur Nennung des Namens des Sponsors gesendete Hinweis auf die »Rekordlotterie aus den USA Powerball, spielbar bei ...« gehe über einen Sponsorhinweis nach dem damals geltenden § 8 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) hinaus. Er sei objektiv geeignet, bei einem noch nicht motivierten Zuschauer einen Anreiz zur

Teilnahme am Glücksspiel zu schaffen und unterfalle damit dem Werbebegriff, der § 5 Abs. 3 Satz 1 GlüStV 2012 zugrunde liege. Seine Ausstrahlung sei daher als von der sofort vollziehbaren Anordnung der M erfasste Handlung untersagt.

Gegen diesen Beschluss wendet sich die A mit ihrer Beschwerde. Sie bringt u.a. vor, der Sponsor verwende den Slogan für seine Imagepflege und sei damit bereits mehrfach in Erscheinung getreten. Auch bleibe die Bezeichnung »Rekordlotterie« deutlich hinter der regelmäßigen »Jackpot-Werbung« zurück, die wegen des umfassenden Werbeverbots des § 5 Abs. 3 Satz 1 GlüStV 2012 ebenfalls nicht zulässig sein dürfte. Auch die Ziehung der Lottозahlen, die mit einer Bekanntgabe der Gewinne verbunden sei, sei geeignet, zum Glücksspiel anzureizen.

Argumentation des Gerichts

II. (...) Vielmehr ist nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage davon auszugehen, dass die Klage auf Aufhebung der Zwangsgeldandrohung

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

voraussichtlich keinen Erfolg haben wird. Deshalb muss die Interessenabwägung im Eilverfahren zum Nachteil der A ausfallen.

1. (...) Denn die A hat in ihrer Beschwerdeschrift keine Gründe gegen die Rechtmäßigkeit des Grundverwaltungsakts dargelegt, sondern ausgeführt, dass es vorliegend nicht streitentscheidend auf dessen Rechtmäßigkeit ankomme. Entscheidend sei vielmehr, dass in Nr. 2 des Bescheids vom 17.07.2018 »nur« Fernsehwerbung und nicht Sponsoring untersagt worden sei und daher die A nicht gegen die Untersagungsverfügung verstoßen habe. Alleine aus diesem Grund sei die streitgegenständliche Androhung des Zwangsgelds rechtswidrig, ungeachtet der Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Untersagungsverfügung.

2. Das Beschwerdevorbringen vermag der Beschwerde nicht zum Erfolg zu verhelfen. (...)

Das VG ist zu Recht davon ausgegangen, dass der von der A verwendete Hinweis auf die »Rekordlotterie aus den USA Powerball, spielbar bei ...« von dem in Nr. 2 des Bescheids der M vom 17.07.2018 enthaltenen Verbot erfasst ist. (...)

Das ►► **Sponsoring** von Sendungen ist (...) die zum Zwecke der Eigendarstellung bzw. Förderung des eigenen Images geleistete Unterstützung von Rundfunksendungen.

►► **Sponsoring** umfasst nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 2 Nr. 9 RStV jeden Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung, die an Rundfunktätigkeiten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person oder Personenvereinigung, ihre Tätigkeit oder ihre Leistung zu fördern. Die jetzt geltende Definition des § 2 Abs. 2 Nr. 10 MStV ist inhaltlich gleich, aber im Anwendungsbereich auf rundfunkähnliche Telemedien und Video-Sharing erweitert. ◀◀

Der nach § 8 Abs. 1 RStV [jetzt § 10 Abs. 1 Medienstaatsvertrag – MStV] vorgeschriebene Hinweis auf die Finanzierung durch den Sponsor dient zugleich der Selbstdarstellung des Sponsors und der Transparenz der in die Produktion bzw. Sendung einfließenden Unterstützungsleistungen (...). Die gesetzliche Regelung in § 8 Abs. 1 RStV nimmt zwar werbliche Wirkungen des Sponsorhinweises in Kauf und erhebt das Ziel der Förderung eigener geschäftlicher Belange des Sponsors zum Gesetzeszweck; Sponsoring hat jedoch der Selbstdarstellung durch Programmförderung zu dienen und auf konkrete Transaktions- und Konsumanreize zu verzichten (vgl. § 8 Abs. 3 RStV [jetzt § 10 Abs. 3 MStV]; ...). Die Grenzlinie zwischen der Selbstdarstellung und Konsumanreizen ist durch die gesetzliche Zulassung einer Produktdarstellung in bewegten Bildern weniger trennscharf ausgestaltet worden, zumal sog. imageprägende Slogans seit dem 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV) rundfunkrechtlich nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen sind, da der Hinweispflicht auch mit der Einblendung eines entsprechenden unterscheidungskräftigen Zeichens genügt werden kann (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 RStV [jetzt § 10 Abs. 1 Satz 2 MStV]).

Auch wenn Sponsoring nicht mehr vom Werbebegriff des § 5 Abs. 3 Satz 1 GlüStV [2012] umfasst ist, da – anders als noch im Glücksspielstaatsvertrag 2008 – die Vorschrift nicht länger auf § 8 RStV (Sponsoring), sondern nur noch auf § 7 RStV (Werbung) verweist, folgt daraus für den in § 5 Abs. 3 GlüStV [2012] normierten Werbebegriff aber kein grundsätzlich geändertes Begriffsverständnis (...). Vielmehr ist davon auszugehen, dass weiterhin aufgrund der ordnungsrechtlichen Zielsetzung des Staatsvertrags das Glücksspielrecht einen ►► **eigenen Werbebegriff** verwendet, der weiter zu bemessen ist als der in dem von der Rundfunkfreiheit geprägten Rundfunkrecht, das Werbung als (Haupt-)Bestandteil der Finanzierungsgrundlagen des privaten Rundfunks reguliert (...).

►► Der Rückgriff auf den **eigenen Werbebegriff** ist erforderlich, um nicht wegen der getrennten Vorschriften für Werbung und Sponsoring in § 7 und § 8 RStV – jetzt § 8 und 10 MStV – eine am Sinn und Zweck der staatsvertraglichen Regelungen des GlüStV orientierte Auslegung von vornherein auszuschließen. ◀◀

Dies erschließt sich auch daraus, dass § 5 Abs. 3 Satz 1 GlüStV [2012] nicht auf die rundfunkrechtliche Legaldefinition von Werbung in § 2 Abs. 2 Nr. 7 RStV verweist, zu der beispielsweise auch nicht die nach § 7 Abs. 7 Satz 1 RStV verbotene Schleichwerbung (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 RStV), das Teleshopping (§ 2 Abs. 2 Nr. 10 RStV) und die in § 2 Abs. 2 Nr. 11 definierte Produktplatzierung gehört, auch wenn all diese Erscheinungsformen in § 7 RStV genannt werden (...).

Zwar unterfallen seit der Neuregelung des § 5 Abs. 3 Satz 1 GlüStV [2012] Sponsorhinweise im Sinne des § 8 RStV somit nicht mehr »per se« dem Werbeverbot für öffentliches Glücksspiel im Fernsehen, im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen, aber weiterhin immer dann, wenn sie – wie andere Werbeformen – zum Wetten auffordern oder anreizen (...). Nach alledem ist mithin trotz der geänderten Rechtslage unabhängig von der Frage der rundfunkrechtlichen Zulässigkeit eines Sponsorhinweises anhand des glücksspielrechtlichen Werbebegriffs ►► **im Einzelfall zu prüfen**, ob dieser wegen seiner konkreten Ausgestaltung unzulässige Werbung im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 GlüStV [2012] darstellt.

►► Die **Einzelfallprüfung** erfolgt zusätzlich vor dem Hintergrund, dass generell eine Grenzziehung zwischen zulässiger und unzulässiger Werbung schwierig ist, weil es von Beeinflussung hin zu Manipulation nur ein ganz kleiner Schritt ist. ◀◀

Dies ist vorliegend zu bejahen. Das VG hat zutreffend anhand des in § 5 Abs. 3 Satz 1 GlüStV [2012] geltenden Werbebegriffs (...) festgestellt, dass

der über die Nennung des Namens des Sponsors hinausgehende Hinweis auf die »Rekordlotterie aus den USA Powerball, spielbar bei ...« geeignet ist, eine Anreizwirkung zu entfalten und damit als ►► **unzulässige Werbung** zu qualifizieren ist.

►► **Unzulässige Werbung**, die sich nach § 5 GlüStV 2012 bzw. 2021 bestimmt, ist von den zuständigen Aufsichtsbehörden zu unterbinden. Dabei hat gegenüber dem privaten Fernsehanbieter die zuständige Landesmedienanstalt als Aufsichtsbehörde tätig zu werden; dies ist unabhängig von einem möglichen Vorgehen der Glücksspielaufsicht gegen den Glücksspielanbieter. ◀◀

Dass der Sponsor möglicherweise rundfunkrechtlich zulässig den Begriff zur Imagepflege einsetzt, ändert nichts an der Qualifizierung dieses Hinweises als Werbung im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 GlüStV [2012]. Ebenso zutreffend hat das VG ausgeführt, dass die Bezugnahme der A auf die regelmäßige »Jackpot-Werbung« als Beleg dafür, dass die von ihr verwendete Bezeichnung »Rekordlotterie« hinter dieser deutlich zurückbleibe, insofern nicht durchgreifend sei, da es sich beim staatlichen Lotto um ►► **legales Glücksspiel** handele, das vom umfassenden Werbeverbot des § 5 Abs. 3 Satz 1 GlüStV [2012] von vornherein nicht umfasst sei.

►► Die hier erfolgte Abgrenzung zu **legalem Glücksspiel** bleibt eher unverständlich: Die Regelung in § 5 Abs. 3 GlüStV 2012 gilt ja gerade für legale Angebote; Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist in § 5 Abs. 5 GlüStV 2012 generell verboten – § 5 Abs. 7 GlüStV 2021 regelt dies nun ausdrücklich für Werbung und Sponsoring. Außerdem gibt es keinen Rechtsanspruch dergestalt, dass man für sich etwa gleiches Recht beanspruchen könnte, weil bei einem Dritten etwas zu Unrecht bewilligt oder geduldet wurde; man könnte nur das rechtmäßige Handeln der Verwaltung einfordern. ◀◀

Anmerkung

Zu der vorliegenden Entscheidung ist darauf hinzuweisen, dass sich zwischenzeitlich fast alle Vorschriften und auch die Gesamtsituation verändert haben. Der Rundfunkstaatsvertrag ist seit 07.11.2020 vom Medienstaatsvertrag abgelöst worden und damit ist auch der Regelungsbereich breiter geworden. Der Glücksspielstaatsvertrag 2012 wird zum Juli 2021 durch eine völlig geänderte Neufassung ersetzt, die wesentlich kleinteiligere Regelungen enthält. Zentral dabei ist die Legalisierung von Online-Glücksspiel im Zuge eines Lizenzierungsverfahrens, was die in der Vergangenheit vorgenommenen Duldungen ersetzen soll und damit gleichzeitig Regulierung und Abgrenzung zu unzulässigem Glücksspiel ermöglichen soll. Vorteil ist sicher die Einheitlichkeit der Regelung, so dass zukünftig z. B. Probleme bzgl. bundesweiter Werbung für nur in Schleswig-Holstein zugelassene Angebote (vgl. OLG Köln, Urteil vom 30.10.2020, Az. I-6 U 47/20) wohl der Vergangenheit angehören (s.a. Dr. Jörg Ukrow in: ZfWG 2/2021, S. 164-174); europäische Unterschiede bleiben aber (zur Neuregelung kritisch Tonia Koch in: www.deutschlandfunk.de/neuer-gluecksspielstaatsvertrag-das-ringen-um-einen.724.de.html?dram:article_id=496226).

Dennoch bleibt einiges aus der Entscheidung auch zukünftig bedeutsam: Sowohl die Medienaufsicht als auch die Glücksspielaufsicht sind für ihren je eigenen Bereich mit derartigen Angeboten befasst. Die Beachtung der Vorschriften soll durch aufsichtliche Maßnahmen sichergestellt werden. Die Vorschriften sind komplex und kompliziert, was eine Einzelfallbetrachtung erfordert und gleichwohl die Grenzziehung schwierig macht. Auf staatlicher Seite sind uneinheitliche Motive anzutreffen: Glücksspiel soll zulässig sein, aber ein übermäßiger – was ist das genau? – Anreiz vermieden werden. Nach § 1 GlüStV 2021 sind gleichrangige Ziele des Staatsvertrages

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraus-

setzungen für eine wirksame Suchtkämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden, und
5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen. Hinzu kommen als Motive Wettbewerbschutz und eigene fiskalische Interessen.

Der Minderjährigenschutz ist ausdrücklich durch das allgemeine Teilnahmeverbot in § 4 Abs. 3 Satz 2 GlüStV 2021 geregelt. Inhaltlich wird durch die Sonderregelung für Volksfeste u.ä. in § 4 Abs. 3 Satz 4 GlüStV 2021 die Harmonisierung zu § 6 JuSchG hergestellt. Als weitere Ausnahme dürfen Jugendliche an Gewinnspielen im Fernsehen unter bestimmten Voraussetzungen bereits ab 14 Jahren teilnehmen, weil § 11 MStV dies im Zusammenspiel mit § 2 Abs. 11 GlüStV 2021 zulässt. Grundlage hierfür ist die am 15.04.2021 in Kraft getretene »Satzung zur Durchführung der Gewinnspielvorschriften des Medienstaatsvertrages« (Gewinnspielsatzung – GSS). Betroffen sind nur private – nicht öffentlich-rechtliche – Anbieter (§ 1 GSS). Abgrenzende Regelungen gibt es für ganze Gewinnspielsendungen einerseits (§ 3 Abs. 1 Satz 1 iVm § 2 Abs. 1 Nr. 2 GSS) und für als unentgeltlich definierte Spiele andererseits (§ 2 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 1 Nr. 4 GSS). Das Entgelt pro Teilnahme ist durch § 11 Abs. 1 Satz 6 MStV derzeit auf 0,50 Euro begrenzt, wobei aber mehrfache Teilnahme zugelassen ist. Nicht ganz eindeutig ist die Anwendbarkeit bei rundfunkähnlichen Telemedien nach § 74 JMStV.

Gesetz und Gesetzgebung

Die Änderungen im **Jugendschutzgesetz** sind am 01.05.2021 in Kraft getreten. Damit ist aus der BPjM die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) geworden, die nach Angaben auf ihrer Website sukzessive die Arbeitsprozesse an die erweiterten gesetzlichen Aufgaben anpassen wird. Inhaltlich besonders bedeutsam ist die Formulierung eines Schutzzieles für den Kinder- und Jugendmedienschutz in § 10a JuSchG und die zusätzliche Berücksichtigung von Umständen außerhalb der Medienwirkung etwa Interaktionsrisiken bei der Alterseinstufung von Medienangeboten (§ 10b JuSchG). Inwieweit der Pflichtenkatalog für Plattformanbieter bei nutzergenerierten Inhalten (§ 24a JuSchG) Wirkung zeigt, bleibt abzuwarten. Zu nennen ist auch die Erweiterung der Parental-Guidance-Regelung in § 11 Abs. 2 JuSchG. Erste Aufsätze zu den Neuregelungen: Hilgert/Sümmermann in: K&R 5/2021, S. 297-303; Erdemir in: ZRP 2/2021, S. 53-56, oder über www.tvdiskurs.de – dort weitere Beiträge von Ávila González/Heinen und von Gangloff.

Das **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz** (KJSG) ist zum größten Teil am 10.06.2021 in Kraft getreten (BGBl I 2021, S. 1444-1464). Es enthält u.a. Vorgaben für eine bessere Kommunikation von Fachkräften beim Kinderschutz, mehr Möglichkeiten den Verbleib in einer Pflegefamilie anzuordnen, Schaffung von Ombudsstellen für Kinder und nicht zuletzt in Vorbereitung weiterer gesetzlicher Änderungen eine Orientierung an inklusiven Vorstellungen. Hierzu s. u.a. Meysen in: FamRZ 6/2021, S. 401-411; Beckmann/Lohse in: JAm 4/2021, S. 178-185.

Am 22.05.2021 ist das Gesetz zum **Schutz von Kindern mit Varianten in der Geschlechtsentwicklung** (BGBl I 2021, S. 1082-1084) in Kraft getreten. Zum Regierungsentwurf von § 1631e BGB s.a. Prof. Dr. Katharina Lugani in: NZFam 7/2021, S. 281-286.

Am 01.04.2021 ist das **Adoptionshilfegesetz** (BGBl I 2021, S. 226-236) in Kraft getreten, mit dem vor allem Beratung und Information bei Adoptionen verstärkt werden soll; z. B. ist jetzt in § 9a AdVerMiG eine verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoptionen normiert. Nähere Ausführungen dazu machen Dr. Andreas Botthof (in: NJW 16/2021, S. 1127-1131) und Prof. Dr. Jörg Reinhardt (in: JAm 2/2021, S. 62-68 und 3/2021, S. 129-135).

Das Gesetz zur Reform des **Vormundschafts- und Betreuungsrechts** (BGBl I 2021, S. 882-937) wird planmäßig erst 2023 in Kraft treten.

Der völlig neu gefasste **Glücksspielstaatsvertrag** (z. B. www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2021-97/) tritt zum 01.07.2021 in Kraft (vgl. Urteilsanmerkung oben).

Das **Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder** (vgl. KJug 1/2021, S. 32) ist verabschiedet (hierzu www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/strafrecht-oeffentl-recht/strafenverschaeftungen-bei-kindes-missbrauch-geplant_204_519814.html; Rörig in: DRiZ 3/2021, S. 94 f; Busweiler in: ZRP 3/2021, S. 84-87; Franzke in: ZJJ 1/2021, S. 46-53).

Rechtsprechung

In einer wettbewerbsrechtlichen Streitigkeit ist eine Verpflichtung eines im Ausland ansässigen und in Deutschland tätigen Logistikunternehmens verneint worden, neben dem Händler dafür Sorge tragen zu müssen, dass ein **jugendschutzrechtskonformer Versand** von Tabakwaren und gleichgestellten Erzeugnissen erfolge (§ 10 Abs. 3 und 4 iVm § 1 Abs. 4 JuSchG). Die Übernahme der Versandabwicklung durch Übergabe an einen Paketdienstleister stelle keine Abgabe im Sinne des Gesetzes dar, so dass auch keine Verpflichtung bestehe, über den Händlerauftrag hinaus selbst die eigenhändige

Übergabe zu ordern; im Übrigen fehle es an einem Wettbewerbsverhältnis (OLG Brandenburg, Urt. v. 02.03.21, Az. 6 U 83/19). Kritisch ist anzumerken, dass hier einer Verflüchtigung der Verantwortung für Versandhandelsvorgänge durch zwischengeschaltete Geschäftspartner der Weg bereitet wird.

Durch gedruckte Flyer und auf Facebook war für ein Rockkonzert mit Alkoholausschank und Stripshow auf einem Privatgelände geworben worden. Nachdem ein Veranstalter nicht ermittelbar war und der Grundstückseigner – wahrheitswidrig – eine Verantwortlichkeit in Abrede gestellt hatte, erging eine **polizeiliche Allgemeinverfügung**, worin die Veranstaltung u.a. wegen zu erwartender Verstöße gegen Vorschriften des Gaststätten- und des Jugendschutzrechts untersagt wurde. Der Grundstückseigner klagte dagegen und machte geltend, es stehe ihm frei, Gäste zu einer privaten Veranstaltung zu empfangen. Der BayVGh (Beschl. v. 14.12.2020, Az. 10 ZB 20.2656) hat die Klageabweisung bestätigt; zu Recht sei hier das Vorliegen von Öffentlichkeit bejaht worden: Jeder der den im Schneeballsystem verteilten Flyer erhalten habe oder auf der öffentlich zugänglichen Facebook-Seite diesen gesehen habe, habe sich als Teilnehmer per eMail anmelden können; ein geschlossener Personenkreis habe nicht vorgelegen.

Trotz ihrer regelmäßigen Eilbedürftigkeit stellt eine **Inobhutnahme** in der Regel rechtlich keine Notstandsmaßnahme dar, weshalb eine adäquate Begründung erforderlich ist. Wird im Verlauf ein entgegenstehender Elternwillen geltend gemacht, ist zu differenzieren zwischen dem form- und fristfreien Widerruf der Zustimmung, was die unverzügliche Herbeiführung einer familiengerichtlichen Entscheidung erforderlich macht, und einem verwaltungsrechtlichen Widerspruch, über den letztlich die Verwaltungsgerichtsbarkeit befindet (VG München, Beschl. v. 21.12.2020, Az. M 18 S 20.6711 m. Anm. Sieper in: jurisPR-SozR 10/2021 Nr. 3).

Im Zusammenhang mit dem **Infektionsschutzgesetz** (Covid-19 und Masern) sind in jüngster Zeit eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen ergangen, die sich mit Kindern und Jugendlichen, aber auch der Jugendhilfe befassen. Einige Inhalte und Fundstellen sollen hier kurz angesprochen werden: Einem Elternteil ist die Alleinentscheidungsbefugnis über die Masern-Impfung zum Zweck des Kindergartenbesuchs zugesprochen worden, weil dieser der sozialen Entwicklung des Kindes förderlich sei (AG Dieburg, Beschl. v. 07.12.2020, Az. 51 F 308/20 SO bestätigt vom OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 08.03.2021, Az. 6 UF 3/21, mit zustimmenden Hinweisen in: JAmt 4/2021, S. 214, sowie von Meyer-Götz in: NZFam 4/2021, S. 174, und von Zempel in: NZFam 8/2021, S. 373). Gleiches erfolgte für die Teilnahme an einem Corona-Test zum Zwecke des Schulbesuchs (AG Mainz, Beschl. 04.05.2021, Az. 34 F 126/21). Mit dem Thema »Familiengerichte und Pandemieschutz« befasste sich Dr. Gudrun Lies-Benachib in: NZFam 10/2021, S. 448 f. Zu dem auch in der Tagespresse bekanntgemachten und inzwischen aufgehobenen Beschluss des AG Weimar vom 08.04.2021 (Az. 9 F 148/21), mit dem eine Maskenpflicht auf dem Schulgelände untersagt worden war, gibt es eine kritische Anmerkung von Gietl in: NZFam 9/2021, S. 421-423, die vornehmlich auf juristische Schwächen hinweist. Ebenfalls über die Maskenpflicht in der Schule entschied das VG Würzburg (Beschl. v. 23.04.2021, Az. W8 E 21. 546 und W 8 E 21.548), über die Testpflicht in der Schule der VGH Baden-Württemberg (Beschl. v. 29.04.2021, Az. 1 S 1204/21), über beides das OVG Lüneburg (Beschl. v. 23.04.2021, Az. 13 MN 212/21). Integrative Lerntherapie wurde nach der landesrechtlichen Corona-BekämpfungsvO für privilegiert durchführbar angesehen (VG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 12.01.2021, Az. 1 B 4/21).

Schrifttum

Der Shitstorm und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen

Unter Querbezug zum Umgang mit (analogen) Demonstrationen unter Schaffung eines Belagerungszustands wird auf die rechtlichen Hürden bei Maßnahmen gegen einen »virtuellen Pranger« eingegangen.

→ Prof. Dr. Christian Gomille in: ZUM 2/2021, S. 81-89.

Zu »Grenzen der Meinungsfreiheit bei Hassreden aus straf- und persönlichkeitsrechtlicher Sicht« s.a. Wandtke/Ostendorff in: ZUM 1/2021, S. 26-35.

Vom NetzDG zum DSA: Wachablösung beim Kampf gegen Hate Speech?

– Diskussionsstand zu beiden Gesetzesvorhaben und deren Vereinbarkeit.

Neben der Deskription des aktuellen gesetzgeberischen Vorgehens wird auf unionsrechtliche Kritik im Hinblick auf Herkunftslandsprinzip und Haftungsprivilegierung eingegangen.

→ Dr. Andreas Grünwald/Christoph Nüßing in: MMR 4/2021, S. 283-287. Hierzu s.a. »Digital Services Act (DSA-E) Europäisches Recht für soziale Medien« in: tv-diskurs 2/2021, S. 94-97; »Soziale Netzwerke als Akteure für ein ‚besseres‘ Internet?« von Dr. Sophie Tschorr, in: MMR 3/2021, S. 204-208.

Die Regulierung digitaler Geschäftsmodelle im neuen Medienstaatsvertrag

Medienrechtliche Übersicht darüber, welche bisher nicht erfassten Akteure wie Medienintermediäre, Video-sharing-Dienste oder Anbieter von Benutzeroberflächen nun dem Regulierungsrahmen unterworfen sind und welche Verpflichtungen dies beinhaltet.

→ Frey/Rudolph/Frey/Radtke in: CR 3/2021, S. 209-216.

Das weitere Spezialproblem »Auswirkungen des Medienstaatsvertrages und des Änderungsg zum TelemedienG auf das Herkunftslandprinzip« behandelt Prof. Dr. Rolf Sack in: WRP 5/2021, S. 557-561.

Prädiktive Gentests bei Minderjährigen – Recht auf Wissen erst ab 18?

Der Verdacht auf eine vererbte Erkrankung kann durch genetische Tests bestätigt oder ausgeräumt werden. Wegen möglicher Auswirkungen auf das gesamte Leben allein durch die Kenntnis knüpft das Gendiagnostikgesetz an die Einwilligungsfähigkeit an, was man aber nicht pauschal mit Minderjährigkeit gleichsetzen dürfte.

→ Lara Wiese in: MedR 3/2021, S. 235-239.

Vorgehen bei »Gewichtigen Anhaltspunkten« für eine Kindeswohlgefährdung aus Sicht der Heilberufe

Nach Beschreibung des Spannungsfeldes zwischen Kinderschutz und Schweigepflicht wird die Prüfung der Erforderlichkeitsschwelle für die Einbeziehung des Jugendamtes als Zentrum des Abwägungsprozesses dargestellt.

→ Heimann/Berthold/Clemens/Witt/Fegert in: JAmt 2/2021, S. 68-74.

Digitaler und analoger Schulbedarf außerhalb der Lernmittelfreiheit – Neuregelungen im § 21 SGB II und die Chancen für bessere Teilhabe

Trotz der Neuregelungen sind die Voraussetzungen für die Beschaffung von digitalen Geräten für Schüler, die besonders – aber nicht nur – bei Distanzunterricht benötigt werden, nach wie vor nicht eindeutig geklärt.

→ Prof. Dr. Maria Wersig in: info also 1/2021, S. 8-11.

Zu ähnlichen Themen: »Die Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach dem Starke-Familien-Gesetz – Eine faktische Regelbedarfserhöhung?« von Dr. Gunnar Formann in: SGB 3/2021, S. 149-153; »Kinderzuschlag 2020/2021 – ein immer noch steiniger Weg aus der Armutsfürsorge« von Udo Geiger in: ZFSH-SGB 2/2021, S. 71-81.

Sigmar Roll

Psychologe/Jurist, Richter am Bayerischen Landessozialgericht Zweigstelle Schweinfurt
